

(f. Huber II, 485; Wells 65 f.). Der Werth dieser Einrichtung hängt natürlich ganz von dem Eifer, der Geschicklichkeit zc. der betreffenden Persönlichkeiten ab. Der Gedanke des Nuzens eines persönlichen Verkehrs zwischen Lehrer und Schüler, welcher dieser Einrichtung zu Grunde liegt und auch in Deutschland durch die Universitäts-Seminare verwirklicht werden soll, ist aber sicher richtig. — 4. In Bezug auf die Disciplin hat die Universität in allen Fällen bürgerlicher oder criminelles Anklagen und Streitfällen, bei denen ihre in Oxford residirenden Mitglieder betheiligt sind, das auch von den höchsten Gerichtshöfen anerkannte Privilegium ausschließlicher Jurisdiction. Besonders schwere Vergehen werden je nach Umständen von dem Vicekanzler an die gewöhnlichen Gerichtshöfe verwiesen, andere vor dem Gerichtshof des Vicekanzlers verhandelt. Den jüngeren Mitgliedern der Universität ist der Wirthshausbesuch und auch das Rauchen auf der Straße verboten. Hierzu kommen die disciplinaren Bestimmungen der einzelnen Colleges. In den meisten ist es üblich, daß die Studirenden jeden Morgen oder Abend dem Gottesdienste in der Kapelle beiwohnen. Alle Studirenden, welche in Colleges wohnen, müssen von 9 Uhr Abends an zu Hause sein. Die Delegationen der übrigen sind angewiesen, hinsichtlich derselben eine solche Disciplin auszuüben, wie es in den Colleges seitens der Vorsteher geschieht. Für den Besuch der Vorlesungen und andere Anlässe ist das Tragen von cap und gown, d. h. einer Art schwarzen Rocks und eines leichten schwarzen Ueberwurfes über Schultern und Rücken, vorgeschrieben. Wer Morgens oder nach Anbruch der Dunkelheit ohne cap und gown auf den Straßen von den Proctors oder deren Gehülfen getroffen wird, unterliegt einer Geldstrafe. — Das deutsche Studentenleben mit Comment oder gar mit Mensuren ist ganz unbekannt. Vielmehr bewegt sich das studentische Leben ungefähr in denselben Formen, wie sie auch bei der nicht akademischen Jugend in denselben Jahren und denselben Standes- und Vermögensverhältnissen üblich sind (Huber II, 444). Deshalb wird auch auf die Pflege der englischen Rezenspiele und besonders auf das Rudern ein so hoher Werth gelegt. Diesen Spielen wird der Nachmittag gewidmet, der Vormittag dem Studium und dem Besuch der Vorlesungen. — 5. Oxford (wie auch Cambridge) ist keine Staatsanstalt in unserem Sinne. Die Universität erhält weder einen Zuschuß von der Regierung, noch dient sie zur Ausbildung der Staatsbeamten und aller gelehrten Stände. Die Juristen und Mediciner werden meist anderswo als in Oxford und Cambridge ausgebildet. Auch ist ein Aufenthalt daselbst weder zur Erlangung der geistlichen Stellen noch der meisten Lehrstellen an höheren Schulen, die übrigens auch keine Staatsanstalten sind, nöthig. Endlich sind beide Universitäten an literarischer Productivität den deutschen Universitäten nicht

ebenbürtig. In England sagt man sogar oft, Oxford sei mehr die Geburtsstätte großer Bewegungen (z. B. des Methodismus, des Ritualismus u. a.), als die Heimat der Gelehrsamkeit, und man gebe nicht so sehr dorthin, um zu lernen, als um sich zu entwickeln (vgl. Wells 89). Trotzdem ist auch in dieser Beziehung Manches anders geworden, und wenn sich noch bis vor einigen Jahrzehnten Oxford begnügte, „dem nationalen Leben seine höchste und eigenthümlichste Blüte in dem gebildeten Gentleman zu erzeugen“ (f. Huber II, 457; vgl. 471 ff.), so ist doch das jetzige Oxford nicht mehr ausschließlich die Bildungsstätte der Aristokratie des Landes. Uebrigens kann man auch von jener frühern Zeit keineswegs behaupten, daß eine Universität, welche Männer wie Newman, Manning, Ward, Gladstone und unzählige andere Gelehrte und Staatsmänner hervorgebracht hat, ihrer Aufgabe als Bildnerin großer Männer nicht entsprochen habe. Denjenigen, die als Fachgelehrte sich ausgezeichnet haben, bot sie wenigstens eine breite fruchtbare Grundlage, auf der sie nun selbst weiterbauen konnten. Was der begeisterte Geschichtschreiber der englischen Universitäten, Huber (II, 525), im J. 1840 von einer Minorität in Oxford rühmte, daß sie der Universität einen Zwang auferlege, „das Mögliche zu thun, um die Anforderungen der Zeit zu erfüllen, aber freilich in ihrem Sinne, auf ihre Weise und ohne aufzugeben, was nicht zu ersehen wäre, nämlich die wesentlichen Eigenthümlichkeiten ihrer bisherigen Existenz und Wirkksamkeit“, ist seitdem immer mehr zur Wirklichkeit geworden. — Die folgenden Angaben sind (mit Ausnahme mehrerer Zahlen der ersten Colonne) The Student's Handbook 1892, p. XIII entnommen und beziehen sich auf die Zeit bis August 1892.

Eröffnungsjahr.	Die Universitätsgenossenschaften nach ihrer hergebrachten Rangordnung.	Roll der Mitglieder.	Wahlberechtigte Mitglieder der Association.	Mitglieder, deren Namen in den Statuten noch geführt werden.
1263	University College	89	808	523
um 1268	Hall	287	408	627
1264	Merton	187	249	500
1314	Exeter	184	553	827
1328	Oriel	101	229	411
1340	Queen's	122	390	588
1379	New	248	298	770
1427	Sitcoln	108	178	365
1437	All Souls	6	94	118
1488	Magdalen	171	288	688
1609	Trincolle	186	322	544
1616	Corpus Christi	93	218	352
1626	Christ Church	293	742	1849
1664	Trinity	165	311	616
1665	St. John's	123	390	538
1671	Jesus	94	116	282
1612	Babham	97	380	417
1624	Bembrose	67	180	301
1714	Borcester	100	231	489
1874	Bertford	95	156	310
1833	St. Mary Hall	55	37	110
1857	St. Edmund Hall	48	46	118
1870	Reble College	198	182	597
1888	Nicht in einem College	264	86	490
Neuere Privat-	Turrell's Hall	13	3	12
hallen.	Grindley's	1	—	2
	Marcon's	19	—	85
		5312	8014	12 080